

Die Sparmaßnahmen bei der Beleuchtung.

Von Dr. Heinrich Schreiber.

Wien, 13. Februar.

Schon die Verordnung über die Neuregelung der Sommerzeit war von der Absicht eingegeben, die künstliche Beleuchtung zu „strecken“. Nicht so sehr um an Leuchtstoff zu sparen, als vielmehr um eine bessere Ausnützung der Tageszeit zu erzielen. Durch die heute erlassene Regierungsverordnung soll gleichfalls an Beleuchtung gespart werden, allein diese Maßregel ist hervorgerufen durch die Knappheit an Brennstoffen und zumal an Kohle. Abgesehen von dem Erläuterungsberichte, „Leuchtet“ — wenn dieser Ausdruck in diesem Zusammenhange noch gestattet ist — diese Absicht aus dem Gesetzeserte hervor durch die Bestimmung, daß auf wasserelastischen Strom der Zwang der Sparsamkeitsverordnung keine Anwendung findet. Bei der Erzeugung von Wasserelastizität (mittels weißer Kohle) spielt der Brennstoff (schwarze Kohle) eben keine Rolle. Dem Zwecke der Lichtersparnis (und wir wollen uns im folgenden vornehmlich mit der elektrischen Beleuchtung befassen) dient vor allem die allgemeine Festsetzung des Ladenschlusses für Kundengeschäfte mit spätestens 7 Uhr abends, unbeschadet der Einhaltung kürzerer Sperrstunden, soweit solche bereits anderweitig normiert sind. Gemischtwarengeschäfte, welche länger offen halten können, dürfen nach 7 Uhr abends nur Lebensmittel verabreichen. Ueberdies werden auch die Sperrzeiten für Gastwirtschaften und Kaffeehäuser, für Hotels und sonstige öffentliche Lokalitäten auf 10, beziehungsweise 11 Uhr nachts festgesetzt. Die Kraft dieser allgemeinen Bestimmungen verstärken aber besondere Normen, die sich unterteilen lassen in solche für öffentliche Beleuchtung (hauptsächlich Straßenbeleuchtung), für die Außenbeleuchtung (hauptsächlich Auslagenbeleuchtung) und für die Innenbeleuchtung, darunter auch die Wohnungsbeleuchtung.

Die öffentliche Beleuchtung soll so weit eingeschränkt werden, als es aus Sicherheitsrücksichten irgend zulässig ist. Die Außenbeleuchtung darf nur während der Dunkelstunden benützt werden und selbst da nur so beschränkt, daß in jedem Schaufenster oder Schaukasten nur so viel Lampen brennen dürfen, als einem Anschlußwerte von höchstens 60 Watt entspricht. Bei den jetzt üblichen Metalldrahtlampen, die niedermattig sind, kommt dies zwei Stück der gebräuchlichen 25- bis 30kerzigen Glühlampen gleich. Man kann also für ein Schaufenster entweder eine 60wattige Lampe oder zwei Stück 30wattige oder sechs Stück zehnwattige Lampen brennen lassen, deren Beanspruchung eben zusammen 60 Watt nicht übersteigt. Jede andere Luxus-, Effekt- und Auslagenbeleuchtung ist völlig untersagt, ebenso ist die Beleuchtung von Firmenschildern (Transparenten) verboten. Nicht minder muß die Innenbeleuchtung für die

Geschäftslökalen, für die Gast- und Kaffeehäuser und sonstige öffentliche Geselligkeitsräume, dann für Bureau und Kanzleien soweit eingeschränkt werden, als dies mit Zweck und Benützung dieser Räume verträglich ist. Ein Höchstmaß ist aber hier nicht angegeben. Dagegen ist für Hotels und sonstige Logierhäuser sowie für Wohnungen wieder ein Höchstbedarf vorgesehen, wie dies für die Auslagenbeleuchtung geschieht. Nur ist die Formulierung teilweise geändert. In den Logierhäusern darf in jedem Wohnzimmer nur ein Strombedarf bis höchstens 60 Watt angeschlossen werden; das entspricht dem Ergebnis wie oben beim Schaufenster. In den privaten Haushaltungen jedoch geht die Bemessung derart vorstatten, daß für jeden Wohnraum ein Strombedarf von 60 Watt bis 12 Uhr nachts gestattet ist.

Bezeichnenderweise spricht die Verordnung von 60 Watt Stromverbrauch; richtig sollte es 60 Watt Strombedarf heißen. Dabei würde die Zahl der Wohnräume, welche in diese Anschlußrechnung einbezogen werden dürfen, auf vier begrenzt, wobei die Nebenräume einer Wohnung überhaupt unbeachtet bleiben. Wenn wir dies auf ein spezielles Beispiel beziehen und eine mittlere Wohnung von drei Wohnzimmern, ein Vorzimmer, eine Küche, ein Dienstbotenzimmer und ein Badezimmer annehmen, so würde sich das zulässige Maß der elektrischen Beleuchtung wie folgt stellen: drei Wohnräume (zwischen Zimmer und Kabinett wird nicht unterschieden, die Nebenräume bleiben aus) mit je 60 Watt machen 180 Watt. Diese dürfen bis 12 Uhr nachts benützt werden. Bei voller Ausnützung

dieses Bedarfes im Winter etwa von 4 Uhr nachmittags bis 12 Uhr nachts (die Zeiten richten sich nach dem Brennkalendar) würde das Erfordernis ausmachen 180 Watt mal acht Stunden, gleich 1440 Wattstunden, beziehungsweise 144 Hektowattstunden. Dies, zum gegenwärtigen Wiener städtischen Tarif gerechnet, macht bei einem Grundpreise von 7 Heller per Hektowattstunde 1 Krone 8 Heller. Mit anderen Worten ist für die stärkste Lichtzeit im Winter für jede bürgerliche Behausung solcherart eine tägliche Lichtausgabe von rund 1 Krone zugelassen. Im Sommer natürlich ist bei der geringeren Zahl von Dunkelstunden das Ausmaß niedriger. Die Verordnung läßt dabei für jede Behausung und die schwankenden Bedürfnisse einen vollen Spielraum offen, indem es der Haushaltung freisteht, die Strombeanspruchung auf die verschiedenen Räume zu den verschiedenen Lichtstunden beliebig zu verteilen; nur darf über das Höchstmaß, das in unserem Beispiele 180 Watt beitragen hat, nicht hinausgegangen, beziehungsweise ein höherer Winterkonsum als täglich 144 Hektowattstunden nicht erzielt werden. Man kann also ohne weiteres in einem Raum einer Dreizimmerwohnung drei Flammen benützen, wenn dafür in den andern zwei Räumen die Lichter abgestellt sind, und so weiter in entsprechender Wandlung innerhalb der festgesetzten Höchstgrenze. Das Verbot richtet sich an die Abnehmer, nicht an die Elektrizitätswerke. Den Abnehmern ist es verboten, mehr zu brauchen; eine Beschränkung an die Elektrizitätswerke für Erzeugung und Abgabe von Energie ist nicht ausgesprochen. Wohl aber sind sie gehalten, die Behörde bei Ueberschreitung der Sparmaßnahmen zu unterstützen. Dieser Unterschied spielt meines Dafürhaltens bei gewissen Fragen eine Rolle, auf deren eine ich kurz zurückkommen werde. Hier möchte ich noch vorausschicken, daß der Benützung von elektrischer Kraft, also für Elektromotoren, Aufzüge, auch für Kleinmotoren im Hauswesen keine Schranke gezogen ist. Bloß die Verwendung der Kraft zur Erzeugung von Kunsteis für Eislaufplätze ist verpönt. Diese Anwendung wird wie etwa eine Luxusbeleuchtung behandelt.

Diese Darstellung wäre unvollkommen, wenn sie nicht auch eine in der Verordnung allerdings nicht berührte, aber jedenfalls mit ihr auftauchende Verrechnungsfrage berühren würde. Der elektrischen Beleuchtung ist es eigen, daß sie nach zwei verschiedenen Modalitäten abgerechnet wird, und zwar entweder nach den Angaben eines Elektrizitätsmessers oder im Pauschale. Gerade jene Beleuchtungen, die unter das völlige Verbot fallen oder stark einzuschränken sind, wie Außenbeleuchtungen, Reklamebeleuchtungen usw., werden zumeist im Pauschale angeschlossen. Bei der Zählerverrechnung macht die Sparmaßregel rechnungsmäßig natürlich keine Schwierigkeit; was der Zähler weniger anzeigt, wird auch weniger gezahlt. Anders verhält es sich beim Pauschale. Dieses ist eine Art Abonnement, bei dem es nicht auf den Verbrauch ankommt, weil er im Kalkül unbestimmt gelassen ist. Hier wird nicht der Wattverbrauch, sondern nur der Wattbedarf entlohnt, auf den wirklichen Konsum aber keine Rücksicht genommen. Wenn nun dieser Wattbedarf infolge der behördlichen Verordnung überhaupt abgeschaltet oder wesentlich herabgemindert werden muß, dann ist kein Zweifel, daß die Abnehmer, welche den Strom im Pauschale beziehen, eine Kürzung des Pauschalentgeltes fordern werden. Grundsätzlich würde dies dem Pauschale widersprechen, welches von einer Kürzung, unter welchen Umständen immer, nichts weiß, weil es begriffswesentlich ist, daß beim Pauschale nicht gemessen und nicht gezahlt wird. Dazu kommt die Erwägung, die ich eben oben angedeutet habe, daß das Verbot nicht die Stromlieferung, sondern den Strombezug trifft, mithin der Abnehmer in seiner Benützungsmöglichkeit eingeschränkt wird. Es wird daher die Frage sich dahin zu tippen, in wessen Interesse die Verordnung erlassen ist, und es ist kein Zweifel, daß auch das Interesse des Konsumenten daran mitbeteiligt ist; denn die Verordnung will nicht so sehr elektrische Energie als Kohle sparen, damit dieser Stoff dem Abnehmer anderweitig gewahrt wird.